

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich, Abteilung
Landesstraßenplanung ST3
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P.
Scheichel
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-224/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. iur. Paul Sekyra	15206	09. April 2024

Betrifft
Land NÖ, Abteilung ST3 - B37/B38 Niveaufreimachung Rastefeld - Standort: Marktge-
meinde Rastefeld (KR); Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Das Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch Rechtsanwalt Dr Andrew P Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 19. März 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „B37/B38 Niveaufreimachung Rastefeld“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**B37/B38 Niveaufreimachung Rastefeld**“ des Landes Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch Rechtsanwalt Dr Andrew P Scheichl, 1010 Wien, nämlich

- a) die Niveaufreimachung der Kreuzung B37/B38 in Rastefeld,
- b) die Errichtung einer Vollanschlussstelle,
- c) die Verbindung der Ortszentren Rastefeld und Peygarten,
- d) die Absenkung der B37 auf einer Länge von ca 900 m,
- e) der dadurch erforderlichen Spuraufweitung auf einer Gesamtlänge von ca 1.700 m (Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen bzw. Rampenfahrbahnen),
- f) der Errichtung von Lärmschutzwänden,
- g) die Erneuerung der Fahrbahmentwässerung und
- h) die Verlegung der P&D-Anlage samt Bushaltestelle

zwischen km 34,757 und km 35,820 (jeweils B37) im Gemeindegebiet von Rastefeld, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1**

zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 9 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Das Land Niederösterreich als Antragsteller nimmt die Agenden des Landes Niederösterreich als Straßenerhalter der NÖ Landesstraßen wahr. In dieser Funktion obliegt ihm auch die Erhaltung der B37 (Kremser Straße) sowie der B38 (Böhmerwaldstraße). Gegenstand des vorliegenden Vorhabens ist die Niveaufreimachung der Kreuzung obgenannter Straßenzüge bei km 35,2 (B37) im Gemeindegebiet von Rastenfeld.

1.2 Geplante Vorhaben

1.2.1 Das Vorhaben dient der Niveaufreimachung der Kreuzung der B37 mit der B38 im Gemeindegebiet von Rastenfeld und ist Bestandteil des Sicherheitsausbaus der B37. Im Zuge dieser Kreuzung mündet die B37 in die B38, sodass im Ortsgebiet relativ hochrangige Straßenzüge aufeinandertreffen, was einerseits ein bekanntes Sicherheitsrisiko darstellt, andererseits aufgrund der Lage im Ortsgebiet vor allem in der jüngeren Vergangenheit aber auch zu vermehrten Lärmbeschwerden geführt hat.

1.2.2 Die B37 weist im fraglichen Bereich einen JDTV iHv ca 7.700 KFZ/24h auf, in der Prognose 2030 ist mit einem JDTV iHv ca 8.100 KFZ/24h zu rechnen. Im unmittelbaren Anschluss an die B37 weist die B38 Richtung Norden im Bestand einen

JDTV iHv ca 8.400 KFZ/24h, in der Prognose 2030 einen solchen iHv ca 8.800 KFZ/24h auf. Die B38 Richtung Peygarten hat im Bestand eine Belastung von ca 2.200 KFZ/24h, in der Prognose 2030 einen solchen von ca 2.400 KFZ/24h.

1.2.3 Insgesamt sind Maßnahmen auf einer durchgehenden Länge von ca 1 km geplant. Konkret soll die B37 auf einer Länge von ca 900 m abgesenkt und unter einem neuen Kreisverkehr, der der Anbindung an die B38 und das Ortsgebiet dienen soll, durchgeführt werden. Anschließend erfolgt die Einbindung in den Bestand, die Lage des Straßenzugs bleibt auf der gesamten Länge unverändert. Zur Anbindung an den Kreisverkehr werden Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen inkl. Rampenfahrbahnen auf einer Gesamtlänge von ca 1,7 km errichtet.

1.2.4 Im Zuge des Vorhabens soll der Straßenzug B37/B38 im Bereich von B37-km 35,2 auf einer Länge von ca 140 m eingehaust (überplattet) werden. Im Bereich des Kreisverkehrs sind darüber hinaus Lärmschutzmaßnahmen geplant. Auch die P&D-Anlage (samt Bushaltestelle) soll in den Bereich des Kreisverkehrs verlegt werden.

1.2.5 Das Vorhaben dient sohin zunächst der Erhöhung der Sicherheit. Nach Projektumsetzung wird für den Fußgänger- und Radverkehr ein gefahrloses Queren der B37 möglich sein, die Kreuzung als Gefahrenstelle für den motorisierten Verkehr wird zur Gänze beseitigt bzw der Durchzugsverkehr unter dem Knoten (Kreisverkehr) durchgeleitet. Darüber hinaus kommt es durch das Projekt aber auch zu einer Lärmentlastung vor allem im Ortsgebiet von Rastefeld. Eine Erhöhung der Verkehrszahlen ist projektbedingt nicht zu erwarten.

1.2.6 Die Herstellung der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen bedingt einen Eingriff in den Böschungsbewuchs, der jedoch keinen Wald im Rechtssinne darstellt. Wald im Rechtssinne wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

1.2.7 Zusammengefasst besteht das Vorhaben sohin aus folgenden Vorhabensteilen:

- a) Niveaufreimachung der Kreuzung B37/B38 in Rastefeld
- b) Errichtung einer Vollanschlussstelle
- c) Verbindung der Ortszentren Rastefeld und Peygarten
- d) Absenkung der B37 auf einer Länge von ca 900 m

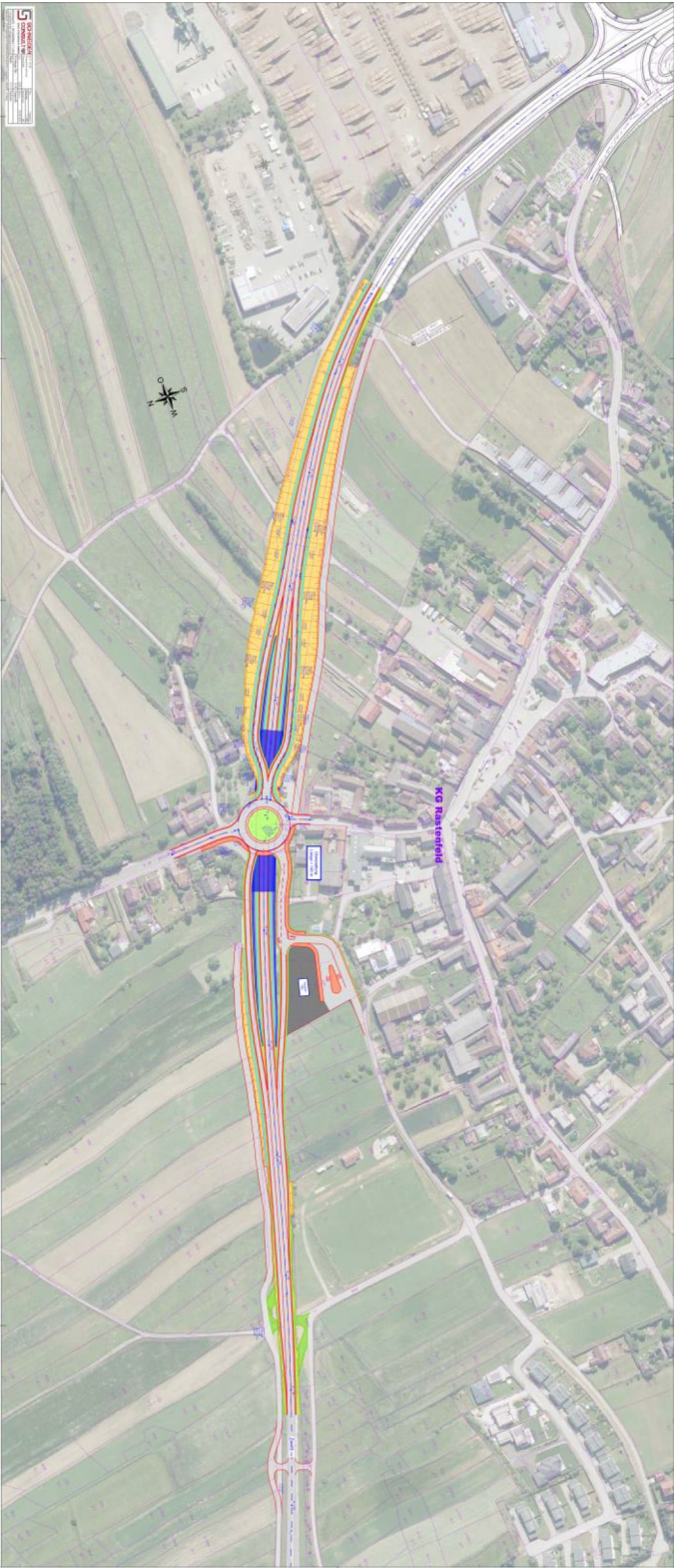
- e) der dadurch erforderlichen Spuraufweitung auf einer Gesamtlänge von ca 1.700 m (Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen bzw. Rampenfahrbahnen)
- f) Errichtung von Lärmschutzwänden
- g) Erneuerung der Fahrbahntwässerung
- h) Verlegung der P&D-Anlage samt Bushaltestelle

1.3 Zum Standort

1.3.1 Das Vorhabensgebiet liegt zwischen km 34,757 und km 35,820 (jeweils B37) und befindet sich somit zur Gänze im Gemeindegebiet von Rastendorf.

1.3.2 Natura 2000-Gebiete (FFH, Vogelschutz) werden vom Vorhaben ebenso wenig berührt wie Wasserschutz- bzw. Schongebiete oder andere wasserrechtlich besonders ausgewiesene Schutzgebiete. Auch luftbelastete Gebiete im Sinne der Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegen nicht vor. Schutzgebiete der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 werden hingegen berührt. Ebenso kommt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Kamptal (LGBl. 5500/35-0) und damit in einem Schutzgebiet der Kategorie A zu liegen.

1.4 Lageplan



<p>ART 047 MESSUNGSBEREICH: NIVEAUFNAHME, ANSCHLUSSE, PLAN GRUNDTITEL: NIVAU, LAGE, ANSCHLUSSE, PLAN, 1:11.000</p>	
<p>M 5</p>	
<p>B 37 / B 38 Niveaufindung Rutenfeld Vorprojekt 2023</p>	
<p>Lageplan Variante 1A</p>	
<p>Vermaßstab: 1:11.000 Datum: 20/08/2023</p>	<p>Blatt: 24</p>

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Das Land Niederösterreich, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch Rechtsanwalt Dr Andrew P Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 19. März 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „B37/B38 Niveaufreimachung Rastefeld“ in der Gemeinde Rastefeld keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Bei der B37 und der B38 handelt es sich um Landesstraßen und nicht um Bundesstraßen.

5.2 Das Vorhabensgebiet liegt zwischen km 34,757 und km 35,820 (jeweils B37) und befindet sich somit zur Gänze im Gemeindegebiet von Rastefeld.

5.3 Das Vorhaben sieht den Umbau (Niveaufreimachung) einer bestehenden Kreuzung vor allem aus Gründen der Erhöhung Verkehrssicherheit vor. Der Neubau oder der einem Neubau gleichkommende Umbau einer Straße liegt nicht vor.

5.4 Die B37 weist im fraglichen Bereich einen JDTV iHv ca 7.700 KFZ/24h auf, in der Prognose 2030 ist mit einem JDTV iHv ca 8.100 KFZ/24h zu rechnen. Im unmittelbaren Anschluss an die B37 weist die B38 Richtung Norden im Bestand einen JDTV iHv ca 8.400 KFZ/24h, in der Prognose 2030 einen solchen iHv ca 8.800 KFZ/24h auf. Die B38 Richtung Peygarten hat im Bestand eine Belastung von ca 2.200 KFZ/24h, in der Prognose 2030 einen solchen von ca 2.400 KFZ/24h.

5.5 Insgesamt sind Maßnahmen auf einer durchgehenden Länge von ca 1 km geplant. Konkret soll die B37 auf einer Länge von ca 900 m abgesenkt und unter einem neuen Kreisverkehr, der der Anbindung an die B38 und das Ortsgebiet dienen soll, durchgeführt werden. Anschließend erfolgt die Einbindung in den Bestand, die Lage des Straßenzugs bleibt auf der gesamten Länge unverändert. Zur Anbindung an den Kreisverkehr werden Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen inkl. Rampenfahrbahnen auf einer Gesamtlänge von ca 1,7 km errichtet.

5.6 Im Zuge des Vorhabens soll der Straßenzug B37/B38 im Bereich von B37-km 35,2 auf einer Länge von ca 140 m eingehaust (überplattet) werden, im Bereich des Kreisverkehrs sind darüber hinaus Lärmschutzmaßnahmen geplant.

5.7 Die B37 und die B38 sind nicht ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und ist das Parken nach den Vorgaben der StVO 1960 zulässig ist.

5.8 Auch die P&D-Anlage (samt Bushaltestelle) soll in den Bereich des Kreisverkehrs verlegt werden. Bei der Verlegung der P&D-Anlage werden projektgemäß maximal 20 neue KFZ-Stellplätze bei einem Bestand von 66 KFZ-Stellplätzen errichtet. Die zusätzlich asphaltierte Fläche für den Freiflächenparkplatz beträgt maximal 2.000 m², wobei der bestehende Parkplatz derzeit eine Fläche von 2.900 m² einnimmt.

5.9 Das Vorhaben dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

5.10 Natura 2000-Gebiete (FFH, Vogelschutz) werden vom Vorhaben ebenso wenig berührt wie Wasserschutz- bzw Schongebiete oder andere wasserrechtlich beson-

ders ausgewiesene Schutzgebiete. Auch luftbelastete Gebiete im Sinne der Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 liegen nicht vor.

5.11 Schutzgebiete der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 werden hingegen berührt.

5.12 Ebenso kommt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Kampthal (LGBl. 5500/35-0) und damit in einem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 zu liegen.

5.13 Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgen keine Rodungen.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 03. April 2024

[...]

Zum Parteiengehör vom 21.03.2024, WST1-UF-224/001-2024, hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 29.03.2024 ausgeführt,

dass die Abteilung WST1 im Rahmen eines Feststellungsverfahrens bezüglich der Niveaufreimachung B37/B38 Rastefeld im Rahmen des Parteiengehörs um Stellungnahme ersucht hat.

Das Projekt sieht die Niveaufreimachung im Ortsgebiet von Rastefeld durch Absenkung der Fahrbahn auf einer Länge von 900 m, Überplattung auf einer Länge von 140 m und Herstellung eines Kreisverkehrs vor. Insgesamt wird die B37 auf einer Länge von rd. 1 km verändert.

Das Vorhaben liegt in keinem Europaschutzgebiet. In einer Entfernung von ca. 1 km grenzt in nordöstlicher Richtung das Europaschutzgebiet Kamp-und Kremstal nach der Vogelschutzrichtlinie an. In einer Entfernung von ca. 1,2 km grenzt das Europaschutzgebiet Kamp-und Kremstal nach der FFH-Richtlinie an.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Kamptal (siehe auch Pkt. 1.3.2 des Antrages).

Die Funddatenbank enthält keine Einträge im unmittelbaren Trassenverlauf.

Sollte das Feststellungsverfahren keine Zuständigkeit der UVP-Behörde ergeben, ist hinsichtlich jener Teile des Vorhabens, die sich außerhalb des Ortsbereiches befinden ein Bewilligungsverfahren nach § 7 und 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 durchzuführen.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem

Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren

sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § § 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete

der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Ent-

scheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, er-

reichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 2	Spalte 3
[...]				
	Infrastrukturprojekte			
Z 9	<p>a) Neubau von Schnellstraßen¹⁾ oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung</p>	<p>d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurch-</p>		<p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m,</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p><i>(JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</i></p> <p><i>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i></p>	<p><i>schnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</i></p>	<p><i>jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufwei-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>tung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</i></p> <p><i>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</i></p> <p><i>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</i></p>
<i>[...]</i>			
<i>Z 21</i>		<p><i>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stell-</i></p>	<p><i>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>plätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<p><i>mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i></p> <p><i>c) Neuerrichtung von Freiflächen- Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Z. 4a.</i></p> <p><i>Bei Z 21 sind § 3 Z. 2 und § 3a Z. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Z. 2 nicht anzuwenden.</i></p>
<i>[...]</i>			

¹⁾ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

[...]

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.
[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO- Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebenenbä-</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>der, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.3 NÖ Naturschutzgesetzes 2000

§ 8

Landschaftsschutzgebiet

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

[...]

7.3.1 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete

§ 2

[...]

(8) Landschaftsschutzgebiet "Kamptal":

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Gebiet [...] der Katastralgemeinden Mottingeramnt, Peygarten, Rastenbergr, Rastenteld, Zierings, alle Marktgerneinde Rastenteld; [...]

7.4 NÖ Straßengesetz

§ 5

NÖ Landesstraßenverzeichnis

(1) Das NÖ Landesstraßenverzeichnis ist eine Verordnung der Landesregierung. Darin sind die bestehenden Landesstraßen auszuweisen und ist deren Verlauf zu beschreiben. Bei vorhandener oder beabsichtigter Ausführung als Naturstraßen (§ 4 Z 4) sind sie als solche zu bezeichnen.

[...]

7.4.1 NÖ Landesstraßenverzeichnis

§ 1

Straßenverzeichnis

1. Landesstraßen B

[...]

B37 Kremser Straße

Krems/Süd (B 33) - Donaubrücke - Rastendorf (B38)

Länge in km: 35

Umlegung des Teilstückes von km 21,900 bis km 22,767

[...]

B38 Böhmerwald Straße

Horn (B 2) - Neupölla - Rastendorf - Rudmanns - Merzenstein - Groß Gerungs - Karlstift - Landesgrenze Niederösterreich/Oberösterreich

Länge in km: 86

Umlegung des Teilstückes von km 37,922 bis km 46,168

Umlegung des Teilstückes von km 83,050 bis km 83,234

[...]

7.5 Europäisches Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs

II. 3. Schnellstraßen

Dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und das Parken verboten sind.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Bei der B37 und der B38 handelt es sich um Landesstraßen und nicht um Bundesstraßen, sodass für eine allfällige UVP-Pflicht die Tatbestände der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (nicht jedoch der 3. Abschnitt des UVP-G 2000) entscheidungsrelevant sind und somit die NÖ Landesregierung für die Beurteilung der UVP-Pflicht zuständig ist.

8.1.3 Zunächst ist auch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.4 Projektgemäß soll eine bestehende Kreuzung vor allem aus Gründen der Erhöhung der Verkehrssicherheit umgebaut werden. Der Neubau einer Straße liegt nicht vor.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 9 lit a und d Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Weder die B37 noch die B38 erfüllen den Schnellstraßenbegriff des *Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975*, da die Straßen nicht ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt sind und das Parken nach den Vorgaben der StVO 1960 zulässig ist. Jene Tatbestände, die sich auf Maßnahmen an Schnellstraßen inklusive des Neubaus zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen beziehen, sind im gegenständlichen Fall daher nicht einschlägig.

8.2.2 Diese Tatbestände der Z 9 lit a und d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden somit nicht erfüllt

8.3 Zu den Tatbeständen der Z 9 lit b und c Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Im vorliegenden Fall ist kein Neubau einer sonstigen Straße (die Zulegung der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen inkl Rampen dient einzig der Spuraufweitung im Zuge der Kreuzung) beabsichtigt. Ebenso wenig ist die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn vorhabensgegenständlich.

8.3.2 Im Übrigen wird auch der Schwellenwert von 10 km bei weitem nicht erreicht.

8.3.3 Diese Tatbestände der Z 9 lit b und c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden somit nicht erfüllt.

8.4 Zum Tatbestand der Z 9 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Weder werden der Schwellenwert von 5 km noch jener von 15.000 KFZ JDTV erreicht.

8.4.2 Dieser Tatbestand der Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt

8.5 Zum Tatbestand der Z 9 lit f Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Dieser Tatbestand stellt eine *lex specialis* zu den sonstigen Kumulationsbestimmungen dar und kommt im vorliegenden Fall nicht zu Anwendung, weil es sich bei gegenständlichem Vorhaben nicht um eine Schnellstraße handelt (Z 9 lit a An-

hang 1 zum UVP-G 2000), aber auch sonst die Begriffe des Neubaus bzw der Neuerichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn nicht erfüllt sind (Z 9 lit b, c, e leg cit).

8.5.2 Im Übrigen werden die Schwellenwerte des Längenkriteriums der Z 9 lit a, b, c und e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken nicht erreicht.

8.5.3 Dieser Tatbestand der Z 9 lit f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

8.6 Zu den Tatbeständen der Z 9 lit g Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.6.1 Wie bereits dargelegt liegt eine Schnellstraße nicht vor.

8.6.2 Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 und wird auch der Schwellenwert (JDTV) von 2.000 KFZ/24h überschritten.

8.6.3 Diese Tatbestände betreffen den Neubau von Straßen oder deren Teilabschnitte. Ein Neubau einer Straße liegt begrifflich nicht vor, weil die B37 wie auch die B38 bereits bestehen und vor wie nach der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens die gleichen Relationen bedienen. Aber auch der Tatbestand des Neubaus eines Teilabschnitts ist nicht erfüllt, da nach der Judikatur¹ nur dort von einem Neubau eines Teilabschnitts einer Straße gesprochen werden kann, wo von einer bestehenden Straße räumlich getrennt eine völlig neue Straße errichtet wird oder eine bereits bestehende Straße derart verlegt wird, dass sie an einem anderen Ort neu errichtet und die alte Straße aufgelassen wird². Dies ist hier gerade nicht der Fall, da das Vorhaben ausschließlich aus der Etablierung von Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen inkl. Rampenfahrbahnen zwecks Herstellung einer niveaufreien Kreuzung besteht. Damit wird aber gerade nicht eine bereits bestehende Straße verlegt.

8.6.4 Dieser Tatbestand der Z 9 lit g des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

¹ US 04.03.2010, US 4B/2010/2-10, Steyr.

² US 12.3.2010, US 4A/2010/1-9, Wulkaprodersdorf.

8.7 Zu den Tatbeständen der Z 9 lit h Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.7.1 Wie bereits dargelegt liegt eine Schnellstraße nicht vor.

8.7.2 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien B oder D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.7.3 Dieser Tatbestand der Z 9 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

8.8 Zu den Tatbeständen der Z 9 lit i Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.8.1 Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.8.2 Wie oben ausgeführt liegt aber kein Neubau einer sonstigen Straße oder eines Teilabschnittes vor und wird der Schwellenwert (JDTV) von mindestens 15 000 KFZ/24h in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren auch nicht erreicht.

8.8.3 Dieser Tatbestand der Z 9 lit i des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

8.9 Zum Tatbestand der Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.9.1 Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens werden zwar öffentlich zugängliche Parkplätze errichtet bzw. verlegt und ein Freiflächen-Parkplatz teilweise neu errichtet, jedoch liegt sowohl die Anzahl der neu errichteten Stellplätze als auch die in Anspruch genommene Fläche weit unter den in dieser Ziffer angeführten Schwellenwerten bzw. auch weit unter 25 % des Schwellenwertes für Stellplätze.

8.9.2 Diese Tatbestände der Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden somit nicht erfüllt.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Rastendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rastendorf 30, 3532 Rastendorf
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur